

Veröffentlichung gem. § 82 Abs. 9, 13 Nr. 4 WpHG i.V.m. Art 65 Abs. 6 Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 für das Geschäftsjahr 2023

Die Heemann Vermögensverwaltung AG ist gem. § 82 Abs. 9, 13 Nr. 4 WpHG i.V.m. Art 65 Abs. 6 Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 verpflichtet, einmal jährlich zusammengefasst für jede Klasse von Finanzinstrumenten die fünf wichtigsten Ausführungsplätze ausgehend vom jeweiligen Handelsvolumen, an die im vergangenen Jahr Orders weitergeleitet wurden, zu veröffentlichen. Daneben muss über die Ausführungsqualität berichtet werden.

Das Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet uns, Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu erbringen und in diesem Zusammenhang Verfügungen im Rahmen der Vermögensverwaltung bzw. bei der Durchführung von Kundenaufträgen alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Ordererteilungen an die Börsenplätze erfolgt gem. dem institutseigenen Grundsätzen (best execution policy), welche einer regelmäßigen Prüfung unterliegen.

Wesentliche Kriterien um eine bestmögliche Ausführung zu erreichen sind:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Abwicklungssicherheit und sonstige Kriterien

Anteil des Handelsvolumens als Prozentsatz des gesamten Volumens in der jeweiligen Kategorie:

Kategorie:	Xetra	Quotrix	USA	Tradegate	Frankfurt
Aktien	31%	25%	17%	10%	2%

Kategorie:	KAG	Gettex	Quotrix	Stuttgart	Schweiz
Investmentfonds	93%	4%	1%	1%	1%

Kategorie:	Außerbörsl.	Stuttgart			
Optionsscheine	48%	28%			

Kategorie:	EDG	GHD	Gettex	Frankfurt	
Anleihen	52%	14%	2%	1%	

Kategorie:	Außerbörsl.	Stuttgart	L&S		
Zertifikate/Sonst.	66%	28%	10%		

Gelenkte Aufträge liegen grundsätzlich nicht vor.

Wir unterscheiden bei der Auftragserteilung nicht nach den verschiedenen Kundenkategorien (Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei).

Es bestehen keine engeren Verbindungen, Interessenkonflikte oder gemeinsame Eigentümereigenschaften in Bezug auf die mit der Abwicklung beauftragten Handelsplätze. Es bestehen ferner keine Vereinbarungen mit den depotführenden Banken oder Lagerstellen über etwaige geleistete oder erhaltene Zahlungen sowie Abschläge, Rabatte etc.

Auf Wunsch erteilen wir gerne weitere Auskünfte, insbesondere auch zur Beurteilung der Ausführungsqualität. Im Übrigen verweisen wir auf unsere best execution policy.

Nordhorn, im Februar 2024

Heemann Vermögensverwaltung AG